

BStGer BB.2006.53 vom 20. September 2006

Bundesstrafgericht, 2006-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2006.53

FR: TPF BB.2006.53 du 20 septembre 2006

IT: TPF BB.2006.53 del 20 settembre 2006

Regeste

Beschwerde gegen Beweismittelverfügung (Art. 214 Abs. 1 BStP)

Erwägungen

E. 1.1

Gegen Amtshandlungen und wegen Säumnis des Untersuchungsrichters ist die Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zulässig (Art. 214 Abs. 1 BStP). Ist die Beschwerde gegen eine Amtshandlung des Untersuchungsrichters gerichtet, so ist sie innert fünf Tagen, nachdem der Beschwerdeführer von der Amtshandlung Kenntnis erhalten hat, einzureichen (Art. 217 BStP). Die Beschwerde steht den Parteien und einem jeden zu, der durch eine Verfügung oder durch die Säumnis des Untersuchungsrichters einen ungerechtfertigten Nachteil erleidet (Art. 214 Abs. 2 BStP).

E. 1.2

Die Beschwerde richtet sich einerseits gegen die Verfügung vom 23. August 2006. Diese Verfügung hat die Vorinstanz am 1. September 2006 aufgehoben, womit das Verfahren in diesem Punkt gegenstandslos wird.

Andererseits richtet sich die Beschwerde gegen Ziffer 2 der Verfügung vom 17. August 2006, die laut Eingangsstempel am 18. August 2006 beim Beschwerdeführer einging (act. 1.1). Die fünftägige Beschwerdefrist endigte

- 4 -

folglich am 23. August 2006. Mit Postaufgabe der vorliegenden Beschwerde am 30. August 2006 wurde die Beschwerdefrist nicht eingehalten. Auf die Beschwerde ist folglich diesbezüglich nicht einzutreten.

Vor diesem Hintergrund werden das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung sowie das Feststellungsbegehren obsolet.

E. 2.1

Die Verlegung der Kosten folgt dem Ausgang des Verfahrens, wobei das Gericht bei Gegenstandslosigkeit mit summarischer Prüfung über die Prozesskosten aufgrund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes entscheidet (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 146 ff. und 40 OG i.V.m. Art. 72 BZP; vgl. TPF BB.2005.87 vom 18. Oktober 2005 E. 2.1, BB.2005.81 vom 14. September 2005 E. 2.1).

E. 2.2

Im vorliegenden Fall zielt die Beschwerde des Beschwerdeführers auf zwei Verfügungen ab. Hinsichtlich der Verfügung vom 23. August 2006 wird die Beschwerde gegenstandslos, und zwar weil die Vorinstanz die angefochtene Verfügung ersatzlos aufhebt und in diesem

Sinne dem Begehren des Beschwerdeführers vollumfänglich nachkommt, womit der Beschwerdeführer diesbezüglich als obsiegende Partei zu betrachten ist. In Bezug auf die Verfügung vom 17. August 2006 wird auf die Beschwerde nicht eingetreten, womit der Beschwerdeführer in diesem Punkt unterliegt. Folglich sind die Kosten von den Parteien hälftig zu tragen.

E. 3.1

Die Gerichtsgebühr vor der Beschwerdekammer liegt zwischen Fr. 200.-- und Fr. 10'000.-- (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.32).

Vorliegend ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'000.-- anzusetzen, wovon der Beschwerdeführer nach dem Gesagten die Hälfte, nämlich Fr. 500.--, zu tragen hat (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 1 OG). Die Bundesanwaltschaft wird nicht kostenpflichtig (Art. 245 BStP i.V.m. Art. 156 Abs. 2 OG).

E. 3.2

Das Honorar des Anwalts bemisst sich nach dem notwendigen und ausgewiesenen Zeitaufwand und der Stundenansatz beträgt mindestens Fr. 200.-- und höchstens Fr. 300.-- (Art. 3 des Reglements vom 11. Februar 2004 über die Entschädigungen in Verfahren vor dem Bundesstrafgericht; SR 173.711.31).

- 5 -

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers macht geltend, für das vorliegende Verfahren rund sieben Honorarstunden aufgewendet zu haben, was aufgrund der Schwierigkeit und des Umfangs des Falles als angemessen erscheint. Der Stundenhonoraransatz ist aus den nämlichen Gründen auf Fr. 220.-- anzusetzen, was eine Parteientschädigung von Fr. 1'540.-- ergibt. Da der Beschwerdeführer mit seinen Begehren rund hälftig obsiegt, hat die Beschwerdegegnerin – welche die Beschwerde nicht ausdrücklich anerkannt hat und folglich als gesetzlich vorgesehene Gegenpartei das Prozess- und Kostenrisiko trägt (vgl. TPF BH.2005.44 vom 30. November 2005; vgl. BGE 123 V 159 E. 4b) – ihm hierfür eine Parteientschädigung in der Höhe der Hälfte dieses Betrages, nämlich Fr. 770.-- (inkl. MwSt), auszurichten.

- 6 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.